OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500274/2/Wim/BZ

Datum:
Linz, 4. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des G R, x K, M x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 4. Jänner 2017, GZ: Wa96-11-3-2016, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 4. Jänner 2017, GZ: Wa96-11-3-2016, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 1 Z 22 iVm § 32b Abs. 2 und 3 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 54/2014 und iVm § 5 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleiterverordnung - IEV), BGBl. II Nr. 222/1998 eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 12 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde dem Bf die Bezahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 15 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als Betreiber einer Mineralölabscheideranlage mit Einleitung von Abwässern in die Ortskanalisation O bzw. in die Kläranlage H bei der Betriebsanlage im Standort M x, x O, und somit als mitteilungspflichtiger Indirekteinleiter gemäß § 5 Abs. 1 der Indirekteinleiterverordnung im Zeitraum vom 23.2.2016 bis zum 18.7.2016 unterlassen - wie von der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft - Gewässerschutz beim Amt der Oö. Landesregierung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit Schreiben vom 20.7.2016 angezeigt wurde - der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. (als verantwortliches Kanalisationsunternehmen) die Ergebnisse der mindestens zweijährlich durchzuführenden Abwasseruntersuchungen (Nachweise oder Befunde der Fremdüberwachung über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten) vorzulegen, obwohl gemäß § 32b Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens 2 Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen hat und gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleiterverordnung - IEV) der mitteilungspflichtige Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen zufolge Z. 3 über die Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung in einem Zeitraum von zwei Jahren zu berichten hat (sofern das Kanalisationsunternehmen nicht die Berichtvorlage in kürzeren Intervallen fordert).

Sie wurden vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft - Gewässerschutz, K x, x L, zur Übermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung bzw. zur Vorlage der Ergebnisse der Abwasseruntersuchung aufgefordert, dennoch wurden von Ihnen die Ergebnisse zumindest bis zum 18.7.2016 nicht vorgelegt, obwohl dieser Bericht bereits bis zum 23.2.2016 vorgelegt hätte werden müssen.“

1.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde vom 30. Jänner 2017 eingebracht. Die Beschwerde ist wie folgt begründet:

„In offener Frist erhebe ich Beschwerde gegen das oben angeführte Straferkenntnis.

Begründung: Die Behörde schreibt im Bescheid: Die Bezirkshauptmannschaft hat erwogen: Gemäß § 32 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Aber das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine Wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

Somit sind die Kosten und Termine vom Kanalisationsunternehmen zu verantworten und kann nicht auch der Indirekteinleiter zur Verantwortung gezogen werden.

Das Gesetz der Indirekteinleiterverordnung ist nicht mehr Zeitgemäß und Unverhältnismäßig und Novellierung s bedürftig. Den in meiner Betriebsanlage als Busunternehmen werden Busse gewaschen und das kann man gleichstellen als ob ich zwei PKW waschen würde. also kann man somit gleichgestellt wie Häusliche Abwässer sehen.

Es werden keine Motorwäschen, wie dies in Kfz Werkstätten oder Gussteile in Produktionsbetrieben mit Chemikalien gewaschen, Auch keinen Fettiges Geschirr wie es im normalem Haushalt vom Geschirrspüler eingeleitet wird.

Proben der Vorjahre haben gezeigt, das keine belastenden Abwässer eingeleitet werden. Daher ist dieses Gesetz nicht vereinbar mit der Wirtschaftsfördernden Entwicklung in unserem Land. Sondern ist als Bürokratisches Instrument der Verwaltung s Hypothese zu sehen.

Antrag: Aus gegebenen Anlas zur Wahrheitsfindung
möchte Einschau nehmen in das Verzeichnis der gemeldeten Einleiter des Kanalisationsunternehmens.
Sowie Einschau in die Vollziehung der Indirekteinleiterverordnung des Kanalisationsunternehmens Und des dreijährigen Berichtes von dipl. Ing. E x GmbH an die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft / Gewässerschutz 4021 Linz Kärntnerstraße 10-12“

1.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichter zu entscheiden.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 20. Juli 2016 hat die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft/Gewässerschutz des Amtes der Oö. Landesregierung der belangten Behörde angezeigt, dass der Bf als Indirekteinleiter der Berichtspflicht gemäß § 32b Abs. 3 WRG 1959 iVm § 5 Abs. 4 Z 3 IEVO (Berichtszeitraum 24 Monate; Fälligkeitsdatum 23. Februar 2016) gegenüber dem Kanalisationsunternehmen RV N für die Messstelle „Ablauf Mineralölabscheider“ über die Ergebnisse der Fremdüberwachung bis zum 18. Juli 2016 nicht nachgekommen sei.

Der Bf ist Betreiber einer Mineralölabscheideranlage mit Einleitung von Abwässern in die Ortskanalisation O bzw. in die Kläranlage Hofkirchen im Mühlkreis bei der Betriebsanlage in O, M x. Der Bf ist somit mitteilungspflichtiger Indirekteinleiter gemäß § 5 Abs. 1 der Indirekteinleiterverordnung.

Der Bf hat dem Kanalisationsunternehmen bis zum 18. Juli 2016 keinen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten erbracht. Die zweijährige Frist zur Vorlage dafür ist bereits am 23. Februar 2016 abgelaufen.

2.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt unzweifelhaft aus dem Verwaltungsakt ergibt und ist dieser auch unstrittig.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Gemäß § 32b Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) hat, wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

Nach § 32b Abs. 2 WRG 1959 hat, wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

Nach § 32b Abs. 3 WRG 1959 hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

§ 5 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleiterverordnung - IEV), BGBl. II Nr. 222/1998 idF BGBl. II Nr. 523/2006, lautet:
„(1) Eine Indirekteinleitung gemäß § 2 ist vor der erstmaligen Ausübung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Die Einleitung darf nicht ohne die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen.
(2) Eine Mitteilung gemäß Abs. 1 ist auch zu erstatten, wenn für die Indirekteinleitung eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.
(3) Eine Mitteilung gemäß Abs. 1 hat zumindest jene Angaben zu enthalten, die in Anlage C genannt sind.
(4) Der gemäß Abs. 1 mitteilungspflichtige Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen über
1. die Einhaltung jener Maßnahmen nach Anlage C Z 9 und 10, welche der Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zugrunde liegen,
2. die eingeleiteten Abwassermengen und Frachten der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe (Anlage C Z 12) und
3. die Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung
in einem Zeitraum von zwei Jahren zu berichten, sofern das Kanalisationsunternehmen nicht die Berichtvorlage in kürzeren Intervallen fordert.“

Gemäß § 137 Abs. 1 Z 22 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro zu bestrafen, wer gemäß § 32b Abs. 3, § 134 oder § 134a vorgeschriebene Nachweise oder Befunde nicht oder nicht fristgerecht vorlegt.

3.2. In der Beschwerde wird die vorgeworfene Verwaltungsübertretung dem Grunde nach nicht bestritten.
Das Vorbringen, dass nach § 32b Abs. 3 letzter Satz das Kanalisationsunternehmen dafür verantwortlich bleibt, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird, ist unbeachtlich, da dem Bf die Nichteinhaltung der wasserrechtlichen Bewilligung nicht vorgeworfen wird.

Auch durch die Ausführungen in der Beschwerde zur Unverhältnismäßigkeit und Novellierungsbedürftigkeit der relevanten Normen wird die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht bestritten. Gleiches gilt auch für die begehrten Einschauen.

Auch sie haben für das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren keine Relevanz und keinen maßgeblichen Beweiswert, sodass ihnen nicht nachzukommen war.

Die objektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist somit als erfüllt anzusehen.

3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Bei der Übertretung des § 137 Abs. 1 Z 22 WRG 1959 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen.

Dem Beschwerdevorbringen ist kein entsprechender Beweis zur Entlastung zu entnehmen. Dass das Kanalisationsunternehmen für die Kosten und Termine verantwortlich sei, widerspricht schon dem Wortlaut der Bestimmung, auf die sich der Bf stützt. Der Bf ist gemäß § 32b Abs. 3 verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Der Bf hatte somit bis zu zwei Jahre Zeit, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Dem Bf ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorwerfbar. Der belangten Behörde folgend ist somit auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die

§§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich kann hinsichtlich der Strafbemessung auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden. Von der belangten Behörde wurde bei der Strafbemessung festgestellt, dass die Geldstrafe im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt und damit überaus milde bemessen sei. Eine noch mildere Bestrafung würde insbesondere aus spezialpräventiven Gründen ihren Zweck verfehlen. Straferschwerende bzw. strafmildernde Gründe wären nicht vorgelegen.

Im angefochtenen Straferkenntnis führt die belangte Behörde aus, dass sie - mangels Bekanntgabe durch den Bf - von einem monatlichen Nettoeinkommen von rund 2.500 Euro, Vermögen in Form der Liegenschaften M x und x und keinen Sorgepflichten ausgehe.

Da auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Angaben dazu getätigt wurden und diesen Annahmen auch nicht widersprochen wurde, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenso von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, Grundbesitz und keinen Sorgepflichten aus.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis nicht einmal 5 % der Höchststrafe verhängt. Diese beträgt bei einer Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 1 WRG 1959 3.630 Euro. Die Verhängung von 150 Euro bei den geschätzten unwidersprochenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist jedenfalls als tat- und schuldangemessen zu erachten. Die Verhängung dieser Geldstrafe scheint auch erforderlich, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens aufzuzeigen und ihn künftig zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen. Eine Herabsetzung der Geldstrafe kommt somit auch aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht in Betracht.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

3.5. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der Geldstrafe und damit von 30 Euro vorzuschreiben.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer